

BStGer SK.2016.9 vom 15. Juli 2016

Bundesstrafgericht, 2016-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2016.9

FR: TPF SK.2016.9 du 15 juillet 2016

IT: TPF SK.2016.9 del 15 luglio 2016

Regeste

Verstoss gegen das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Gruppierungen, eventualiter Unterstützung einer kriminellen Organisation, mehrfache Gewaltdarstellung.

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte A. sei schuldig zu sprechen: ■ des Verstoffes gegen Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen; eventualiter der Unterstützung einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260ter Ziff. 1 StGB; ■ der mehrfachen Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 und Abs. 1bis StGB.

E. 2

A. sei zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren zu verurteilen, unter Auf- erlegung einer Probezeit von 3 Jahren (Art. 42, 44 und 47 StGB).

E. 3

Die angeordneten Ersatzmassnahmen seien aufzuheben (Art. 237 Abs. 5 StPO).

E. 4

Über die beschlagnahmten Gegenstände sei gemäss den Anträgen in der An- klageschrift vom 18. Februar 2016 zu verfahren.

E. 5

Fürsprecher Daniel Weber, sei für die amtliche Verteidigung von A. in gerichtlich zu bestimmender Höhe aus der Kasse der Eidgenossenschaft zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO). A. hat die Entschädigung für die amtliche Verteidigung an die Eidgenossenschaft zurückzuzahlen, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 6

Die Verfahrenskosten, bestehend aus: ■ Fr. 10'000.-- Gebühr für das Vorverfahren ■ Fr. 13'469.90 für Auslagen der Bundesanwaltschaft im Vorverfahren ■ Fr. 1'500.-- Gebühr der Bundesanwaltschaft für das Hauptverfahren ■ zuzüglich Kosten des Gerichts für das Hauptverfahren seien A. aufzuerlegen (Art. 422 ff. StPO).

Anträge der Verteidigung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.